

Grundsatzbeschuß

des Werksausschusses des Eigenbetriebes „Verbandsgemeindewerke Daaden“ vom 25. Januar 1982 über die Behandlung von Stundungs- und Ratenzahlungsanträgen

Der Ausschuß beschließt, dass bei künftigen Stundungs- und Ratenzahlungsanträgen wie folgt zu verfahren ist:

- a) Über die Stundung und Festsetzung von Ratenzahlungen bis zu 12 Monaten nach Fälligkeit entscheidet die Werkleitung. In diesen Fällen sind von den Zahlungspflichtigen keine Einkommensnachweise und Unterlagen über die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen zu fordern.
- b) Über die Stundung und Festsetzung von Ratenzahlungen, die über den Zeitraum von 12 Monaten nach Fälligkeit hinausgehen, entscheidet der Werksausschuß.

In beiden Fällen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Zinsen in Höhe von 0,5 v. H. pro Monat zu zahlen.

Beschluß

des Werksausschusses des Eigenbetriebes „Verbandsgemeindewerke Daaden“ vom 3. November 1982 zur Änderung des Grundsatzbeschlusses vom 25. Januar 1982 über die Behandlung von Stundungs- und Ratenzahlungsanträgen.

Der zweite Satz zu Buchstabe a) des Beschlusses vom 25. Januar 1982 betr. das Verfahren bei Stundungs- und Ratenzahlungsanträgen (Tagesordnungspunkt 5) erhält folgende neue Fassung:

„In allen Fällen sind von den Zahlungspflichtigen Einkommensnachweise und Unterlagen über die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen zu fordern.“

Abstimmung: 7 Ausschußmitglieder dafür
1 Ausschußmitglied dagegen

Beschluß des Verbandsgemeinderates vom 20. November 1986 zur Aufnahme einer Gemeindepartnerschaft mit Fontenay-le-Fleury

Der Verbandsgemeinderat greift den Vorschlag der Verwaltung und die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses auf und faßt folgenden

Grundsatzbeschuß

zur Aufnahme einer Gemeindepartnerschaft mit Fontenay-le-Fleury:

Getragen von dem Willen, freundschaftliche Beziehungen zwischen Deutschen und Franzosen über die Wirren der leidvollen Vergangenheit hinweg auf kommunaler Ebene anzustreben und zu entwickeln, beschließt der Verbandsgemeinderat, mit der französischen Gemeinde Fontenay-le-Fleury eine Gemeindepartnerschaft einzugehen.

Nach dem Willen des Verbandsgemeinderates ist es die Aufgabe dieser kommunalen Partnerschaft, Wege zu herzlicher Freundschaft Einzelner wie auch Gruppen anzubahnen und Begegnungen zwischen den Bürgern beider Gemeinden mit dem Ziel zu fördern, Vorurteile und Vorbehalte, soweit sie bestehen, zugunsten eines gegenseitigen Verständnisses zu überwinden, um damit beispielhaft und richtungsweisend für die Menschen in Europa zu zeigen, dass man über Grenzen hinweg in Frieden und Freiheit miteinander leben kann. Dazu soll die Gemeindepartnerschaft durch die Einbeziehung von Vereinen und örtlichen Institutionen auf eine breite Basis gestellt und durch die Förderung von Begegnungen und Austausch von Schülern, Jugendlichen, Sportlern und Vereinen wie auch von Berufsgruppen lebendig gestaltet werden.